



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Franz Schmid AfD**  
vom 20.01.2025

### Leer stehende Kirchen in Bayern

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie viele Kirchen stehen in Bayern nach Kenntnis der Staatsregierung zurzeit leer und werden dauerhaft nicht für kirchliche Veranstaltungen genutzt? ..... 2
2. Wie viele Kirchen wurden in den vergangenen sechs Jahren in Bayern nach Kenntnis der Staatsregierung aufgegeben, in dem Sinne, dass dort dauerhaft keine kirchlichen Veranstaltungen stattfinden? ..... 2
3. Inwiefern werden Kirchen, die im oben genannten Sinne aufgegeben werden, für andere Zwecke genutzt? ..... 2
4. Wie viele Moscheen gibt es derzeit nach Kenntnis der Staatsregierung in Bayern? ..... 2
5. Wie viele Moscheen wurden in Bayern nach Kenntnis der Staatsregierung in den vergangenen sechs Jahren eröffnet? ..... 2
6. Wie viele Kirchen wurden in Bayern nach Kenntnis der Staatsregierung in den vergangenen sechs Jahren eröffnet? ..... 2
7. Inwiefern ist die Staatsregierung dahin gehend tätig, das christliche Erbe Bayerns zu verteidigen, indem sie den offenkundigen Rückgang von Kirchen und der Zunahme von Moscheen entgegenwirkt? ..... 3
- 8.1 Inwiefern ist die Staatsregierung beim baulichen Erhalt denkmalgeschützter Kirchen tätig? ..... 3
- 8.2 Inwiefern setzt sich die Staatsregierung beispielsweise für den Erhalt der Kirche in Schleebuch, Gemeinde Roggenburg im Landkreis Neu-Ulm, ein? ..... 3
- 8.3 Welche Kirchen im Landkreis Neu-Ulm sind stark renovierungsbedürftig bzw. drohen baulich zu verfallen? ..... 3
- Hinweise des Landtagsamts ..... 4

# Antwort

**des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr und dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst**

vom 19.02.2025

1. **Wie viele Kirchen stehen in Bayern nach Kenntnis der Staatsregierung zurzeit leer und werden dauerhaft nicht für kirchliche Veranstaltungen genutzt?**
2. **Wie viele Kirchen wurden in den vergangenen sechs Jahren in Bayern nach Kenntnis der Staatsregierung aufgegeben, in dem Sinne, dass dort dauerhaft keine kirchlichen Veranstaltungen stattfinden?**

Die Fragen 1 und 2 werden wegen des Gesamtzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Aufgrund des verfassungsrechtlich garantierten kirchlichen, religions- und weltanschauungsgemeinschaftlichen Selbstverwaltungs- und -organisationsrechts gemäß Art. 140 Grundgesetz (GG) i. V. m. Art. 137 Abs. 1, 3 Weimarer Reichsverfassung (WRV) und Art. 142 Abs. 1, 3 Bayerische Verfassung (BV) besteht von Verfassungen wegen weder eine allgemeine staatliche Kirchenaufsicht noch kirchlicherseits eine allgemeine Notifikationspflicht oder Ähnliches hinsichtlich der Nutzung kirchlicher Gebäude.

3. **Inwiefern werden Kirchen, die im oben genannten Sinne aufgegeben werden, für andere Zwecke genutzt?**
4. **Wie viele Moscheen gibt es derzeit nach Kenntnis der Staatsregierung in Bayern?**
5. **Wie viele Moscheen wurden in Bayern nach Kenntnis der Staatsregierung in den vergangenen sechs Jahren eröffnet?**
6. **Wie viele Kirchen wurden in Bayern nach Kenntnis der Staatsregierung in den vergangenen sechs Jahren eröffnet?**

Die Fragen 3 bis 6 werden wegen des Gesamtzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Hinsichtlich etwa erteilter baurechtlicher Genehmigungen zu Kirchen- und Moscheebauten erfolgt keine gebäudeartspezifische statistische Erfassung. Eine diesbezügliche Erhebung bei den Bauaufsichtsbehörden ist wegen des neben der Bewältigung der operativen Aufgaben nicht zu leistenden Verwaltungsaufwands unterblieben.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

**7. Inwiefern ist die Staatsregierung dahin gehend tätig, das christliche Erbe Bayerns zu verteidigen, indem sie den offenkundigen Rückgang von Kirchen und der Zunahme von Moscheen entgegenwirkt?**

Aufgrund der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates und der institutionellen Trennung von Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften einerseits und Staat andererseits, Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 1, 3 WRV, Art. 142 Abs. 1, 3 BV, steht es dem Staat von Verfassungs wegen nicht zu, einem etwaigen Rückgang von Kirchen und einer etwaigen Zunahme von Moscheen entgegenzuwirken.

**8.1 Inwiefern ist die Staatsregierung beim baulichen Erhalt denkmalgeschützter Kirchen tätig?**

Eine unmittelbare staatliche Zuständigkeit für den baulichen Erhalt von Kirchen gibt es nur für solche Kirchen, an denen staatliches Eigentum oder eine staatliche Baulast besteht. Beispielsweise zählt im Landkreis Neu-Ulm das Baudenkmal der ehemaligen Kloster- und heutigen Katholischen Pfarrkirche St. Peter und Paul in Oberelchingen zu diesen. Insgesamt betrifft dies jedoch weniger als 10 Prozent der in Bayern vorhandenen Kirchengebäude. Die meisten Kirchen und Kapellen befinden sich in kirchlichem Eigentum, einige Kapellen auch im Eigentum von Kommunen, anderen Gebietskörperschaften oder auch Privatpersonen.

Im Vorfeld von umfangreicheren baulichen Maßnahmen an Kirchen und Kapellen finden fachliche Beratungen und Abstimmungen zur denkmalgerechten Ausführung der jeweiligen Maßnahme mit dem Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) statt. So kann der bestmögliche Umgang mit der historischen Bausubstanz der jeweiligen Kirche denkmalfachlich abgestimmt werden. Im Rahmen der Beratungstätigkeit ist es auch Anliegen der Landesfachbehörde, die jeweiligen Eigentümer hinsichtlich Fördermöglichkeiten bestmöglich zu beraten. Je nach kirchlichem Bauwerk und Maßnahmenumfang kommen unterschiedliche staatliche wie nichtstaatliche Denkmalfördertöpfe in Betracht (hier vor allem Gemeinde, Landkreis, Bezirk, BLfD, Bayerische Landesstiftung, Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst [Entschädigungsfonds], Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, Deutsche Stiftung Denkmalschutz, private Stiftungen).

**8.2 Inwiefern setzt sich die Staatsregierung beispielsweise für den Erhalt der Kirche in Schleebuch, Gemeinde Roggenburg im Landkreis Neu-Ulm, ein?**

Die katholische Kirche St. Wendelin in Schleebuch steht weder in staatlichem Eigentum noch in staatlicher Baulast. Sie ist mit Denkmalnummer D- 7-75-149-32 in die Bayerische Denkmalliste eingetragen. Derzeitig ist dem BLfD weder eine geplante bauliche Maßnahme noch ein baulich bedrohlicher Zustand der Kirche bekannt. Zuletzt wurde die Katholische Filialkirchenstiftung St. Wendelin im August 2001 zur Anschaffung neuer Glocken durch die Restaurierungswerkstätten des BLfD beraten.

**8.3 Welche Kirchen im Landkreis Neu-Ulm sind stark renovierungsbedürftig bzw. drohen baulich zu verfallen?**

Der Staatsregierung ist weder eine stark renovierungsbedürftige noch eine in einem bedenklichen baulichen Zustand befindliche Kirche im Landkreis Neu-Ulm bekannt.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.